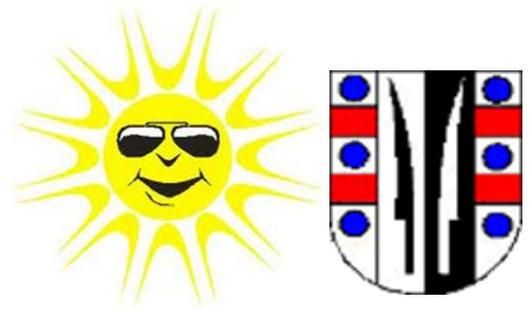


Statuten des Vereines „Sonnenstrom St. Georgen“

ZVR: 890757892, BH Grieskirchen



§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Sonnenstrom St. Georgen“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 4710 St. Georgen
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinde St. Georgen

§ 2: Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit grundsätzlich nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- 2.1. Information und Aufklärung der Bevölkerung über die Nutzung und Vorteile erneuerbarer Energieformen, insbes. der Nutzung von Sonnenstrom
 - 2.2 Förderung der Sonnenstromnutzung in der Gemeinde
 - 2.3. Aktivitäten zu erneuerbaren Energien grundsätzlich
 - 2.4. Betrieb von beispielhaften Sonnenstromanlagen, die Gewinne abwerfen können
 - 2.5. Die Kontrolle, Wartung und Erhaltung geschaffener Anlagen
 - 2.6. Erfahrungsaustausch und Information von Sonnenstromanlagenbetreibern
- Der Verein ist auf gemeinnützige Zwecke ausgerichtet

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinzweckes:

- 3.1. Informationen an Zielgruppen und Interessenten
- 3.2. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, die ähnliche Zwecke verfolgen
- 3.3. Zusammenarbeit mit der PV-Austria, dem Dachverband für Sonnenstrom in Österreich
- 3.4. Intensive und enge Kontakte mit der Gemeinde und PV-Anlagenbetreibern der Region
- 3.5. Die Aufbringung der finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinzweckes erfolgt durch die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Zur weiteren Finanzmittelaufbringung können Subventionsansuchen an öffentliche und private Einrichtungen und Unternehmen gestellt werden.
- 3.7. Durchführung von Veranstaltungen, die dem Zweck dienen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- 4.1. ordentliche Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und
- 4.2. außerordentliche Mitglieder, die die Vereinsarbeit durch besondere Leistungen finanzieller oder ideeller Art unterstützen

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft:

5. 1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist zu begründen. Eine Berufung an die Hauptversammlung ist möglich, diese entscheidet endgültig.

5.2. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, der Ortsbauernschaft St. Georgen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft:

6. 1. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder bei ordentlichen Mitgliedern auch durch Ausschluss durch den Vereinsvorstand, wogegen eine Berufung an die Hauptversammlung möglich ist, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

6.2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Er folgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

6.3. Bei außerordentlichen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft auf ausdrücklichen Wunsch und bei Verweigerung des zu leistenden Mitgliedsbeitrages.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

7. 1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Leistungen und Dienste des Vereines in Anspruch zu nehmen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht in der Hauptversammlung. Sie haben die Pflicht, sich für den Vereinszweck einzusetzen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins negativ beeinflusst werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie haben das Stimmrecht in der Hauptversammlung.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Drittel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.

7.2. Außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimme in der Hauptversammlung und die Pflicht, die bei Vereinseintritt vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß zu erfüllen. Sie haben kein Stimmrecht bei der Hauptversammlung.

§ 8: Vereinsorgane:

Organe des Vereines sind:

8.1. die Hauptversammlung (§ 9)

8.2. der Vorstand (§§ 10, 11, 12)

8.3. die Beiräte (§§ 10, 12)

8.4. die Rechnungsprüfer (§ 13)

8.6. das Schiedsgericht (§ 14)

§ 9: Die Hauptversammlung:

9. 1. Die ordentliche Hauptversammlung des Vereines wird mindestens alle zwei Jahre abgehalten. Sie wird vom Vorsitzenden (Obmann/Obfrau) mind. zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt nur die ordentlichen Mitglieder. Den Vorsitz führt der Vorsitzende (Obmann/Obfrau), bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.

9.2. Anträge an die Hauptversammlung müssen mindestens 10 Tage vor deren Abhaltung dem Vorstand übergeben werden.

9.3. Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat mindestens zu enthalten: a) Genehmigung des letzten Protokolls. b) Erstattung und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. c) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer. d) Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge.

9.4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde ist die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beschlüsse für die Statutenänderung oder die Auflösung des Vereines bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9.5. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

§ 10: Der Vorstand:

10.1. Der Vorstand besteht aus:

- Dem(der) Vorsitzenden und seinem(seiner) Stellvertreter(in).
- dem(der) Schriftführer(in) und seinem(seiner) Stellvertreter(in).
- dem(der) Kassier (Kassierin) und seinem(er) Stellvertreter(in).
- den, vom Vorstand bestellten Fachbeiräten (optional)

10.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

10.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Obmann oder dessen Stellvertreter sowie mindestens 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

10.4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen - bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.

10.5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

10.6. Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter.

10.7. Die Hauptversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit des Amtes entheben.

10.8. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand gegenüber bekanntgeben. Ihr Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam, wobei dieser Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorübergehend auch vom Vorstand bestellt werden kann.

10.9. Die Fachbeiräte werden vom Vorstand bestellt und abberufen

§ 11: Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

11. 1. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
11. 2. Vorbereitung der Jahreshauptversammlung
11. 3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung
- 11.4. Verwaltung des Vereinsvermögen
- 11.5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

12. 1. Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm/Ihr als Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz im Vorstand und in der Hauptversammlung. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins

bedürfen zur ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

12.2. Der Schriftführer (die Schriftführerin) hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm (Ihr) obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzung.

12.3. Der Kassier (die Kassierin) besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.

12.4. Die Beiräte vertreten die einzelnen Interessenten, die einem Gesamtinteresse aus dem Titel §2 Vereinszweck unterzuordnen sind

§ 13: Rechnungsprüfer:

14.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Vereinsgebarung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14.3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktrittes der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 14: Schiedsgericht:

15. 1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreise der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 15: Auflösung des Vereines:

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Hauptversammlung hat auch mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vermögen soll primär gemeinnützigen Zwecken der der Gemeinde St. Georgen oder der Ortsbauernschaft zufallen. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, fällt das Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung zu.

Der Obmann:

Robert Gaubinger eh.

Der Schriftführer:

Stefan Huber eh.